

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1039/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.12.2021</b>	<b>BV Elberfeld-West</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr Elberfeld-West</b>		

## Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

## Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Kirschbaumstraße
2. Rabenweg
3. Donarstraße (erneute Beratung)
4. Baldurstraße
5. Annenstraße
6. Fröbelstraße (erneute Beratung)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Zurückstellung der Einbahnstraße

7. Hubertusallee
8. Stockmannsmühle
9. Rutenbecker Weg

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Einbahnstraße

10. Sadowastraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

## **Einverständnisse**

Der Kämmerer ist einverstanden.

## **Unterschrift**

Reichl

## **Begründung**

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, **kann** Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „**kann**“ durch „**soll**“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

In der überwiegenden Anzahl der Einbahnstraße gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, es findet teilweise Linienbusverkehr statt und die Fahrbahnbreite beträgt durchgehend über 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen. Sofern nicht textlich explizit darauf hingewiesen wird, verlaufen die Straßen gradlinig und es bestehen ausreichende Sichtbeziehungen. Da in den benannten Straßen unter Punkt 1 bis 7 alle Voraussetzungen für eine Freigabe gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) erfüllt sind, sowie Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde besteht, können unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen alle Straßen von Punkt 1 bis 7 für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden. Unter Punkt 8 bis 10 wird auf die Straße eingegangen, wo eine Wiedervorlage im Jahr 2023 vorgesehen ist.

### 1. Kirschbaumstraße (Anlage 01 und 01a)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen muss im Bereich der Signalanlage die Markierung für den in die Einbahnstraße einbiegenden Radverkehr angepasst werden.

### 2. Rabenweg (Anlage 02 und 02a)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen muss im oberen Teil (Kurvenbereich) eine Schleusenmarkierung aufgebracht werden. In dem Bereich sind bereits heute Halteverbote vorhanden, sodass der Parkraum nicht reduziert werden muss. Die Schleuse dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert.

Hinweis: Durch die Straße Rabenweg fahren die Buslinien 619 und 629 (629 nur bis 17.08.2021). Die erforderliche Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs beträgt mehr als 3,50m.

3. Donarstraße (Anlage 03 und 03a)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Die Donarstraße wurde bereits 2013 auf die mögliche Freigabe für den Radverkehr geprüft und seinerzeit von der Verwaltung abgelehnt (VO/0728/13).

*„Die Fröbelstraße und die Donarstraße sind für die Öffnung des gegenläufigen Radverkehrs zu schmal, es müssten parkende Fahrzeuge verdrängt werden, das ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund des enormen Parkdrucks im Quartier am Arrenberg und im Zooviertel nicht gewünscht.“*

Die Donarstraße ist zwischen der Jaegerstraße und der Kaiser-Wilhelm-Allee als unechte Einbahnstraße ausgewiesen. Von der Siegfriedstraße besteht ein Verbot der Einfahrt. Somit handelt es sich in dem Abschnitt zwischen der Kaiser-Wilhelm-Allee und der Siegfriedstraße um eine sogenannte unechte Einbahnstraße, da innerhalb des Abschnittes Zweirichtungsverkehr zulässig ist. Die Restfahrbahnbreite in der Engstelle beträgt 3,10m.

Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen wird eine Schleuse im Einmündungsbereich Siegfriedstraße / Donarstraße aufgebracht (siehe Anlage 04a).

4. Baldurstraße (Anlage 03)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5. Annenstraße (Anlage 03)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6. Fröbelstraße (Anlage 04 und 04a)

Die Fröbelstraße wurde bereits 2013 auf die mögliche Freigabe für den Radverkehr geprüft und seinerzeit von der Verwaltung abgelehnt (VO/0728/13).

*„Die Fröbelstraße und die Donarstraße sind für die Öffnung des gegenläufigen Radverkehrs zu schmal, es müssten parkende Fahrzeuge verdrängt werden, das ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund des enormen Parkdrucks im Quartier am Arrenberg und im Zooviertel nicht gewünscht.“*

Die Verdrängung von parkenden Fahrzeugen stellt jedoch heute keinen Grund mehr dar eine Freigabe abzulehnen.

Die Fröbelstraße ist zwischen der Simonsstraße und der Gutenbergstraße als Einbahnstraße beschildert und weist eine Restfahrbahnbreite von ca. 3,10m auf. Neben den zu erfolgenden Beschilderungsergänzungen muss im Kurvenbereich eine Schleusenmarkierung aufgebracht werden. Die Schleuse dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert.

7. Hubertusallee (Anlage 03)

Durch die Straße Hubertusallee fuhr bis zum 17.08.2021 die Buslinien 639. Zusätzlich fährt die Linie 605 an ca. 6 Tagen im Jahr durch die Hubertusallee. Die Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs beträgt 3,00m. Da bei Einbahnstraßenfreigabe mit Linienbusverkehr eine Restfahrbahnbreite von mind. 3,50m vorhanden sein muss, wird hier einem wichtigen Kriterium nicht entsprochen.

In Rücksprache mit den WSW bleibt abzuwarten, wie sich der Wegfall der Linie 639 entwickelt. Daher wird empfohlen in einem Jahr erneut über die Freigabe der Einbahnstraße zu beraten.

#### 8. Stockmannsmühle (Anlage 05)

Durch die Straße Stockmannsmühle fuhr bis zum 17.08.2021 die Buslinien 629. Die Stockmannsmühle ist eine unechte Einbahnstraße. Das Durchfahrtsverbot ist von Norden kommend kurz nach der Zufahrt zum Seniorenheim angeordnet. In dem Abschnitt zwischen der Durchfahrtsverbot-Beschilderung und der Hausnummer 18/20 beträgt die Restfahrbahnbreite nur 3,25m. Ausweichflächen können auf dem ca. 30m langen Teilstück nicht geschaffen werden, da der Straßenraum in dem Abschnitt lediglich aus der Fahrbahn und einem schmalen Gehweg besteht.

In Rücksprache mit den WSW bleibt abzuwarten, wie sich der Wegfall der Linie 629 entwickelt. Daher wird empfohlen in einem Jahr erneut über die Freigabe der unechten Einbahnstraße zu beraten.

#### 9. Rutenbecker Weg (Anlage 06)

Die Freigabe des Rutenbecker Weges wurde bereits im Jahr 2014/2015 intensiv unter Beteiligung der Bezirksregierung geprüft und diskutiert. Auch hier spielte der damals vorhandene Busverkehr der Linie 629 und 639 eine wichtige Rolle. In Rücksprache mit den WSW bleibt abzuwarten, wie sich der Wegfall der Linie 629 und 639 entwickelt. Daher wird empfohlen in einem Jahr erneut über die Freigabe der Einbahnstraße zu beraten.

#### 10. Sadowastraße (Anlage 07)

Bei der Sadowastraße handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Straße, wie sie im Stadtgebiet vielfach vorkommt. Diese Straße führt von der Briller Straße bis zur Briller Höhe und ist mit einem Gefälle von ca. 21 % die steilste Straße in Wuppertal und ist als Einbahnstraße für die bergwärts fahrenden Verkehrsteilnehmer mit Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) beschildert.

Obwohl der Bereich als Tempo 30 Zone ausgewiesen ist gilt hier nicht die rechts vor links Regel. Da das Anfahren an diesem steilen Berg bei Nässe und Schnellfall schwierig ist und die Fahrzeuge durchfahren sollen, wurden die Einmündungsbereiche mit Verkehrszeichen 301 (Vorfahrt) beschildert.

Die Freigabe für talwärts fahrende Radfahrer würde bedeuten, dass die Rad Fahrenden von der Briller Höhe bei einem Gefälle von 21 % in Richtung Briller Straße fahren würden.

Bei diesem Gefälle kann der Radfahrer mit einer enormen Geschwindigkeit den Berg hinunterfahren, was zum einen zu Problemen mit den entgegenkommenden Fahrzeugen führen kann, aber zum anderen auch zur Fehleinschätzung des eigenen Fahrkönnens der Rad Fahrenden führen kann.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs lehnt die Verwaltung die Freigabe der Sadowastraße für den gegenläufigen Radverkehr ab.

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages bzw. einzelner Einbahnstraßen wird um Protokollierung der Ermessensgründe gebeten.

Hinweis: Die Einbahnstraßenprüfung für den Stadtbezirk Elberfeld-West ist abgeschlossen.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung der emissionsfreien Mobilität.

## **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 8.500 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ 2022 zur Verfügung.

## **Zeitplan**

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

## **Anlagen**

- Anlage 01 – Kirschbaumstraße
- Anlage 02 – Rabenweg
- Anlage 02a – Detailplan Rabenweg
- Anlage 03 – Bereich Zooviertel
- Anlage 03a – Detailplan Donarstraße
- Anlage 04 – Fröbelstraße
- Anlage 04a – Detailplan Fröbelstraße
- Anlage 05 – Stockmannsmühle
- Anlage 06 - Rutenbecker Weg
- Anlage 07 - Sadowastraße